

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg

Vom 11. September 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden zu Abs. 1, 2 und 3.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem

Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden;

der Kurs Traduction II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduction I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden;

der Cours de langue française III des Moduls FRA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 absolviert werden;

der Kurs Traduction III Französisch-Deutsch des Moduls FRA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduction II Deutsch- Französisch des Moduls FRA-SP-M 02 absolviert werden;

das Proseminar zur Französischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Sprachwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Französischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Literaturwissenschaft besucht werden;
das Proseminar zur Französischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
das Modul FRA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-SW-M 01 absolviert werden;
das Modul FRA-LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-LW-M 01 absolviert werden;
das Modul FRA-KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-KW-M 01 absolviert werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹ Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

² Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

³ Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.

⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden zu Abs. 6, 7 und 8.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;

der Kurs Traduzione II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;

der Corso di lingua italiana III des Moduls ITA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;

der Kurs Traduzione III (Italienisch-Deutsch und Deutsch- Italienisch) des Moduls ITA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione II Deutsch- Italienisch des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;

das Proseminar zur Italienischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Sprachwissenschaft besucht werden;
das Proseminar zur Italienischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Literaturwissenschaft besucht werden;
das Proseminar zur Italienischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
das Modul ITA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA - SW-M 01 absolviert werden;
das Modul ITA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA - LW-M 01 absolviert werden;
das Modul ITA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA - KW-M 01 absolviert werden.“

b) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹ Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

² Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

³ Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.

⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 4, 5, und 6 werden zu Abs. 5, 6 und 7.

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) im Bachelorfach:

das Modul POL-BA-21a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

das Modul POL-BA-26 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und der Basismodule aus den Teilbereichen, aus denen die gewählten Veranstaltungen stammen, absolviert werden

b) im 2. Hauptfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden.

c) im Nebenfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10b absolviert werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Wiederholungsregelungen

¹Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 ist die Hausarbeit nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen.⁴ Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung (Nachbesserung) nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁵Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung (Nachbesserung) als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen

Nichtbestehen des Moduls. ⁶Auch eine Überschreitung der Abgabefristen führt zum Nichtbestehen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Täuschung

¹Abweichend von § 22 Abs. 3 gilt die folgende Regelung für schriftliche Arbeiten und für die Bachelorarbeit. ²Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 5 und 6.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Verpflichtende Kenntnis für SPA-SP-M 01 ist das Niveau B2.1 des Europäischen Referenzrahmens.

Der Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española I des Moduls SPA-SP-M 01 absolviert werden; der Kurs Traducción II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción I des Moduls SPA-SP-M 01 absolviert werden;

Der Curso de lengua española III des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden; der Kurs Traducción III (Spanisch-Deutsch und Deutsch-Spanisch) des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción II Deutsch-Spanisch des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden; das Proseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Sprachwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Literaturwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
das Modul SPA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -SW-M 01 absolviert werden;
das Modul SPA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -LW-M 01 absolviert werden;
das Modul SPA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -KW-M 01 absolviert werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹ Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

² Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

³ Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.

⁴ Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 5, 6, 7 und 8 werden zu Abs. 6, 7, 8 und 9.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung in § 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.07.2013, der Einvernehmenserklärung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22.08.2013 (Nr. C5-H2434.3.REG-9b/18 915) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 11.09.2013.

Regensburg, den 11.09.2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11.09.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.09.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.09.2013.